

## **Vereinbarung zur Bewältigung der Corona-Pandemie**

Die Corona-Pandemie ist der maximale Stresstest für unser Land, für Europa und die Welt. Angefangen beim Gesundheitssystem über die globale Wirtschaft bis hin zur Zusammenarbeit vor Ort in unseren Betrieben und dem Zusammenleben in den Familien und Regionen stehen wir vor einer nie dagewesenen Herausforderung.

Die Tarifvertragsparteien IG BCE und VAP wollen mit dieser Vereinbarung die Liquidität der Unternehmen kurzfristig verbessern und die Beschäftigung der Arbeitnehmer sichern.

Folgende Vereinbarungen werden befristet bis zum 31.12.2020 getroffen, danach treten sie ohne Nachwirkung außer Kraft:

1.
  - a. Kurzarbeit kann mit einer verkürzten Ankündigungsfrist von drei Tagen eingeführt werden.  
  
Sofern die Einführung der Kurzarbeit wegen einer behördlich angeordneten Betriebs-(teil)-schließung erfolgt, gilt diese Ankündigungsfrist in jedem Fall als gewahrt.
  - b. Um während der Pandemie die Arbeitnehmer weitgehend vor Infektionen am Arbeitsplatz zu schützen, kann der Arbeitgeber auf Basis einer freiwilligen Betriebsvereinbarung mobiles Arbeiten anordnen.
2. Die Nutzung der tariflichen Flexi-Instrumente setzt eine Betriebsvereinbarung voraus, die unter Beteiligung der regionalen Tarifvertragsparteien geschlossen wird. Darüber hinausgehende abweichende tarifliche Regelungen können in firmenbezogenen Verbandstarifverträgen – ebenfalls unter Beteiligung der regionalen Tarifvertragsparteien – zwischen IG BCE und VAP vereinbart werden.

Um Unternehmen und Arbeitnehmern schnell eine rechtssichere Lösung zu verschaffen, werden IG BCE und VAP notwendige Zustimmungen zu tariflichen Flexi-Instrumenten nach Prüfung schnell und unbürokratisch in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren erteilen. Es gibt hierbei weder eine Automatik noch einen einklagbaren Anspruch auf Zustimmung. Dasselbe gilt für den Abschluss firmenbezogener Verbandstarifverträge. Die Laufzeit solcher Regelungen ist befristet zu vereinbaren, jedoch nicht länger als bis zum 31.12.2020. Ihre Nachwirkung ist auszuschließen.

3. Folgende zusätzliche Vereinbarungen werden befristet bis zum 31.08.2020 getroffen, danach treten sie ohne Nachwirkung außer Kraft:
  - a. Soweit der Gesetzgeber hierfür generell die Voraussetzungen schafft oder eine entsprechende behördliche Ausnahmeregelung vorliegt, kann zur Verminderung von Infektionsrisiken durch Reduzierung innerbetrieblicher Kontakte und der Arbeitswege durch Einführung eines 12-Stunden-Schichtsystems im kontinuierlichen Schichtbetrieb eine Ausweitung der täglichen Arbeitszeiten auf 12 Stunden erfolgen.

- b. Der Ablauf tarifvertraglicher Ausschlussfristen ist ab dem 01.04.2020 zunächst bis zum 31.08.2020 gehemmt. Die Ausschlussfristen laufen frühestens einen Monat nach Ablauf der Hemmung ab.
- c. Die Zuschussregelungen im Falle der Kurzarbeit nach § 14 Ziffer 5 – (alle Bestimmungen 5.1 bis 5.4) MTV Papier können vom Arbeitgeber wie folgt ersetzt werden:

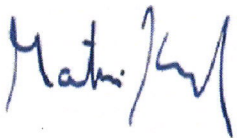
Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen, erhalten einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld, der brutto zu gewähren ist. Die Höhe des Zuschusses errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem infolge des Arbeitsausfalls verminderten Nettoarbeitsentgelt zuzüglich dem Kurzarbeitergeld (Untergrenze) und 90 % des Nettoarbeitsentgelts, das der Arbeitnehmer ohne Kurzarbeit im Abrechnungszeitraum erzielt hätte (Obergrenze). Dieser Zuschuss ist kein Arbeitsentgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Arbeitsentgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt. Bei der Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts werden die tariflichen Schichtzulagen und die tariflichen Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit mitberücksichtigt, nicht aber die Feiertagszuschläge.

Die Tarifvertragsparteien überprüfen die Notwendigkeit einer Verlängerung dieser Regelungen im August 2020.

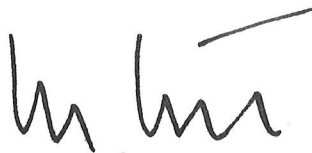
- 4. Die Erörterung von Sachverhalts- und Zweifelsfragen erfolgt im Geiste der Sozialpartnerschaft zwischen VAP und IG BCE Hannover.

Gernsbach/Hannover, 1. April 2020

Für die  
Vereinigung der Arbeitgeberverbände  
der Deutschen Papierindustrie e. V.  
Gernsbach

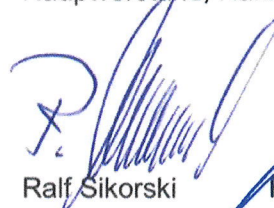


Martin Krengel



Stephan Meißner

Für die  
Industriegewerkschaft  
Bergbau, Chemie, Energie  
Hauptvorstand, Hannover



Ralf Sikorski



Frieder Weißenborn